

Nummer: 2022/0527

Publikationsdatum: 31.08.2022, Ausgabe 35/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Regelung des ruhenden Verkehrs folgende Verkehrsvorschriften:

Bergstrasse Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf der platzartigen Gestaltung zwischen den Einzelgaragen Nr. 101 und der südlichen Einmündung der Titlisstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Titlisstrasse Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf der platzartigen Gestaltung zwischen dem Haus Nr. 40 und der südlichen Einmündung in die Bergstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:
auf der platzartigen Gestaltung zwischen dem Haus Nr. 40 und der südlichen Einmündung in die Bergstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.



Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften